(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2004/748/GASP DES RATES

vom 2. November 2004

betreffend die vorübergehende Aufnahme bestimmter Palästinenser in Mitgliedstaaten der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 21. Mai 2002 den Gemeinsamen Standpunkt 2002/400/GASP betreffend die vorübergehende Aufnahme bestimmter Palästinenser in Mitgliedstaaten der Europäischen Union [1] angenommen, mit dem ihnen nationale Genehmigungen für die Einreise ins Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und für einen Aufenthalt von bis zu zwölf Monaten gewährt wurden.

(2) Mit den Gemeinsamen Standpunkten 2003/366/GASP [2] und 2004/493/GASP [3] hat der Rat beschlossen, dass die Gültigkeit dieser Genehmigungen um 12 bzw. um 6 Monate verlängert werden sollte.

(3) Die Gültigkeit dieser Genehmigungen sollte um weitere 12 Monate verlängert werden —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die in Artikel 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2002/400/GASP genannten Mitgliedstaaten verlängern die Gültigkeit der von ihnen gemäß Artikel 3 des Gemeinsamen Standpunkts 2002/400/GASP gewährten nationalen Einreise- und Aufenthaltsgenehmigungen um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten.

Artikel 2

Der Rat unterzieht die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/400/GASP innerhalb von 6 Monaten nach Annahme des vorliegenden Gemeinsamen Standpunkts einer Beurteilung.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. November 2004.

Im Namen des Rates
Der Präsident
B. R. BOT

---

[1] ABl. L 138 vom 28.5.2002, S. 33.
[2] ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 51.
[3] ABl. L 181 vom 18.5.2003, S. 24.